

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

In Verleichen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Juni 1875.

N<sup>o</sup> 26.

**Inhalt:** 1. **Allgemeine Verwaltungs-Gesche:** Berweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 365.  
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Mai 1875 . . . . . 366.  
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende Mai 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . . . 367.

4. **Koll- und Steuer-Wesen:** Solpflichtigkeit der mit Mineralwasser gefüllten Siphons . . . . . 370.  
5. **Justiz-Wesen:** Ernennung von Richtern der Kaiserlichen Disziplinarkammern . . . . . 370.  
6. **Marine und Schiffahrt:** Nachtrag zum Verzeichniß der Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffer etc.; — Bekanntmachung, betr. den Umlauf der vor dem 1. Mai 1870 erteilten Zeugnisse über die Befähigung als Seeschiffer und Seeoffiziermann auf deutschen Kauffahrtschiffen 371.  
7. **Konsulat-Wesen:** Ernennung etc. . . . . 372.

## I. Allgemeine Verwaltungs-Gesche.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. Andreas Kern, geboren am 8. Dezember 1847 zu Roberen (Kreis Thann im Ober-Elsas), durch Option französischer Staatsangehöriger, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 11. Juni d. Js.;

und auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs ist

2. der Handelsmann Israel Menbesowitß aus Lauroggen in Russisch-Lithauen, 26 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerdmäßigen Glückspiels, durch Beschluß des Magistrats der königlich bayerischen Stadt Augsburg vom 8. Mai d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

3. der polnische Ueberläufer, Stellmacher Thomas Morysk aus Skulsk in Russisch-Polen, 21 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 18. Juni d. Js.;
4. der Hafnergeselle Franz Buchegger, geboren 1832 zu Pechlarn in Nieder-Oesterreich, ortsgenähörtig zu Krems (dieselbst), durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamts zu Dillingen vom 15. Juni d. Js.;
5. der Tagelöhner Emil Roger, geboren am 31. Dezember 1867 zu Nancy in Frankreich und ortsgenähörtig dieselbst,